

Ordnung des „Fachausschuss für Lehre“ des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

errichtet durch den DTV-SAS am 14./15.09.2024 mit Wirkung ab 01.01.2025

Der Fachausschuss für Lehre (FA Lehre) ist ein Unterausschuss des Sportausschusses des DTV (SAS) gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung.

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Personen eines Geschlechts beziehen.

Diese Ordnung wird auf Vorschlag des FA Lehre vom SAS mit einfacher Mehrheit geändert.

Eine Auflösung des FA Lehre bedarf eines Beschlusses des SAS mit 2/3-Mehrheit – die Aufgaben des FA Lehre gehen mit der Auflösung an die Gremien, die gemäß Turnier- und Sportordnung des DTV (TSO) für die Entscheidungen in diesen Themen zuständig sind (sofern nichts anderes beschlossen wird).

1. Zusammensetzung

Dem FA gehören folgende Personen an

- 1.1 die DTV-Lehrwartin / der DTV Lehrwart als Vorsitz und Sitzungsleitung,
- 1.2 eine für Lehre zuständige Person aus der DTV-Geschäftsstelle,
- 1.3 je Landestanzsportverband eine für Lehre zuständige Person,
- 1.4 je ein Vertreter der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung,
- 1.5 eine vom Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter (TSTV) benannte Vertretung,
- 1.6 die Beauftragten für Schulsport, orientalischen Tanz, Discofox und Steptanz,
- 1.7 die übrigen DTV-Präsidialmitglieder, wenn Themen behandelt werden, die ihre Zuständigkeit innerhalb des Präsidiums betreffen.

2. Aufgaben

Der FA unterstützt die Sportkommission des DTV (gemäß TSO Abschnitt A Teil II) und den SAS in allen Angelegenheiten der Lehre im DTV, insbesondere bei

- 2.1 Lehrinhalten für die Aus- und Weiterbildung für Wertungsrichter, Trainer und Turnierleiter

3. Zusammenwirken

- 3.1 Der FA ist kein Beschlussgremium.
- 3.2 Die Ergebnisse des FA haben empfehlenden Charakter für die übrigen Gremien des DTV.

4. Organisation

- 4.1 Beschlüsse werden ausschließlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmenden gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die die Sitzung leitet. Stimmberechtigte Teilnehmende sind die unter 1.1 bis 1.6 genannten Personen.
- 4.2 Der FA tagt grundsätzlich online
- 4.3 Des Weiteren gilt die Geschäftsordnung für Ausschüsse des DTV (GOA).